



**Pressemitteilung 2 / 2025**

**28.05.2025**

Akkreditierungsverfahren (vgl. Ziffer I 5)

*„Strafverfahren gegen 64jährigen aus dem Landkreis Haßberge wegen Verbreitens von Erkennungszeichen von ehemaligen nationalsozialistischen Organisationen und Volksverhetzung“*

**Am 18.06.2025 um 9 Uhr findet im Verfahren 4 Cs 1108 Js 11578/24 die Hauptverhandlung im Sitzungssaal 1 am Amtsgericht Haßfurt statt.**

Dazu wurden folgende Regelungen getroffen:

I.

Am **18.06.2025 um 09:00 Uhr** beginnt vor dem Amtsgericht Haßfurt - Strafrichter - die Hauptverhandlung **im Verfahren 4 Cs 1108 Js 11578/24**.

Die Sitzung findet im Sitzungssaal 1 des Amtsgerichts Haßfurt, Hofheimer Straße 1, 97437 Haßfurt statt. Änderungen werden durch Aushang bekannt gemacht.

Aufgrund des zu erwartenden erheblichen öffentlichen Interesses und wegen erhöhter Sicherheitsbedürfnisse wird zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Ablaufs der Hauptverhandlungstermine für die Dauer der gesamten Hauptverhandlung Folgendes angeordnet:

## **1. Sitzungssaal, Öffentlichkeit**

- a. Die Sitzungen sind grundsätzlich **öffentlich** (§ 169 Abs. 1 Satz 1 GVG).
- b. Zuhörer und Medienvertreter erhalten jeweils 15 Minuten vor Beginn des Sitzungstages **Einlass** in den Sitzungssaal.
- c. Für **Medienvertreter** sind im Sitzungssaal **Sitzplätze reserviert**, die als solche gekennzeichnet sind. Im Übrigen wird auf die nachfolgenden Regelungen Ziffer 5 Bezug genommen.
- d. Zuhörer werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens eingelassen.
- e. Ein frei werdender Sitzplatz kann neu belegt werden. „Reservierungen“ sind nicht statthaft (s. aber die Sonderregelung unter Punkt „g.“, Satz 2).
- f. Zuhörer und Medienvertreter, die keinen Sitzplatz gefunden haben, müssen den Sitzungssaal vor Beginn der Sitzung verlassen. Ein Sitzplatz darf nicht mit mehreren Personen besetzt werden.
- g. Während der Sitzungspausen, die für mindestens 5 Minuten angeordnet werden, und nach dem Ende der Sitzung haben Zuhörer und Medienvertreter den Sitzungssaal zu verlassen. Sofern sie ihren Sitzplatz unmittelbar nach der Sitzungspause wieder einnehmen, verlieren sie nicht den Anspruch hierauf.
- h. In Zweifelsfällen jedweder Art ist die Entscheidung des Vorsitzenden einzuholen.



## 2. Sitzungspolizei und Ordnung während der Sitzung

- a. Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung (**Sitzungspolizei**) obliegt dem Vorsitzenden Richter am Amtsgericht. Räumlich erstreckt sich die Sitzungspolizei auf die Zugänge zum Sitzungsraum und die unmittelbar angrenzenden Räume, von denen Störungen der Sitzung ausgehen können, vorliegend mithin jedenfalls auf den Bereich vor dem Eingang zum Sitzungssaal 1. Außerhalb dieser Bereiche sowie außerhalb der Sitzungszeiten wird das **Hausrecht** ausgeübt. Dieses hat der jeweilige Direktor des Amtsgerichts bzw. dessen Stellvertreter inne.
- b. Den sitzungspolizeilichen Anordnungen des Vorsitzenden ist Folge zu leisten (§§ 176 ff. GVG). Den Anordnungen der zur Durchsetzung der Sitzungspolizei und des Hausrechts eingesetzten Justizbediensteten ist Folge zu leisten.
- c. Während sämtlicher Sitzungen sind **Ton-, Film- und Bildaufnahmen untersagt** (§ 169 Abs. 1 Satz 2 GVG).
- d. **Zuhörer haben Mobilfunkgeräte (Handys)**, tragbare Computer (Tablet-Computer, Laptops, u.Ä.) sowie sonstige bild-, film- oder tonaufnahmefähige Geräte **auszuschalten und ausgeschaltet zu halten**. Für Pressevertreter gilt die nachfolgende Sonderregelung.

## 3. Besondere Sicherheitsmaßnahmen

- a. Zuhörer werden in den Saal nur eingelassen, wenn sie:
  - sich bei der Eingangskontrolle einer Personendurchsuchung unterziehen. Zu diesem Zweck sind auf Verlangen Mäntel und Jacken auszuziehen. Die Durchsuchungen werden einzeln, durch Abtasten der Kleidung und ggf. mittels Metallsonde durchgeführt. Zuhörerinnen werden durch weibliches Kontrollpersonal durchsucht. Verbleibt nach der Personenkontrolle der begründete Verdacht, dass verbotene Gegenstände mitgeführt werden, dürfen Durchsuchungen auch am Körper durchgeführt werden.
  - eine Inhaltskontrolle ihrer Taschen und mitgeführten Behältnisse ermöglichen.
- b. In den Saal dürfen
  - **keine Taschen (einschließlich Handtaschen), Rucksäcke, Beutel oder sonstige Behältnisse,**
  - **keine Tablet-Computer, Laptops, bild-, film- oder tonaufnahmefähige Geräte (ausgenommen von diesem Verbot sind Handys),**
  - **keine Waffen oder gefährliche Gegenstände, insbesondere keine zum Schlagen oder Werfen geeigneten Gegenstände (z.B. Schirme, Stöcke, Flaschen, Dosen) mitgenommen werden.**

Gegenstände, deren Mitnahme in den Saal verboten ist, müssen unter Ausschluss der Haftung für fahrlässiges Verhalten an der Eingangskontrolle hinterlegt werden. Sie werden bei Verlassen des Justizgebäudes wieder ausgehändigt.

Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende im Einzelfall.



- c. Personen, die ihre Überprüfung verweigern, werden zurückgewiesen. Bei Zeugen, Dolmetschern und Sachverständigen, die sich nicht ausweisen können, ist vor Versagung des Zutritts die Entscheidung der Vorsitzenden einzuholen.
- d. **Verfahrensbeteiligte sowie Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher** dürfen Taschen und Laptops in den Sitzungssaal mitbringen.
- e. Für **Medienvertreter** gilt die Regelung in vorstehendem Punkt „b“ mit folgender Maßgabe: Mobiltelefone, tragbare Computer (Laptops, Tablet-Computer, etc.), Kameras, Fotoapparate dürfen von Medienvertretern mit in den Sitzungssaal genommen werden, wenn es die räumlichen Verhältnisse zulassen.

#### **4. Presse-, Funk- und Fernsehberichterstattung**

- a. Medienvertreter haben sich auf Aufforderung durch einen gültigen **Presseausweis** auszuweisen.
- b. Zu Beginn der ersten Sitzung, und zwar vor Aufruf der Sache, werden **Film- und Bildaufnahmen** ausschließlich Medienvertretern im Sitzungssaal gestattet. Die Aufnahmen sind mit dem Aufruf der Sache zu beenden. Außerdem sind entsprechend der vorgenannten Maßgaben Film- und Bildaufnahmen zu Beginn jedes Sitzungstages erlaubt, und zwar jeweils bis zur Anordnung des Vorsitzenden, die Aufnahmen zu beenden.

Darüber hinaus sind Ton-, Film- und Bildaufnahmen im Sitzungssaal und – darüber hinaus – im gesamten Justizgebäude untersagt. Ausgenommen sind Aufnahmen in Bereichen, die unter die Sitzungspolizeigewalt eines anderen Richters oder Rechtspflegers fallen, der ein anderes Verfahren in einem anderen Sitzungssaal oder Raum verhandelt.

- c. **Interviews** oder interviewähnliche Gespräche, insbesondere mit Verfahrensbeteiligten, sind im Sitzungssaal und im gesamten Justizgebäude nicht erlaubt.
- d. **Mobiltelefone** der Medienvertreter sind im Sitzungssaal aus- oder lautlos zu schalten. Kameras und Fotoapparate sind außerhalb der Zeiten gemäß vorstehender Regelung in Ziffer 4.b. ausgeschaltet zu halten. Das **Versenden von Daten** aus dem Sitzungssaal während der Sitzung ist untersagt. Unter das Verbot fällt damit auch die Datenübermittlung zwecks simultaner Berichterstattung (sog. Live-Ticker).
- e. Im Falle der **Veröffentlichung** von Bildaufnahmen von Personen, die im Sitzungssaal oder im Zugangsbereich gefilmt oder fotografiert worden sind, sind deren Persönlichkeitsrechte zu wahren. Insbesondere ist bei der Veröffentlichung von Bildaufnahmen der Prozessbeteiligten zum Schutz des jeweiligen Persönlichkeitsrechts **sicherzustellen, dass das Gesicht der Person durch geeignete Maßnahmen vollständig anonymisiert wird.** Die Anonymisierungsanordnung gilt nicht für den Vorsitzenden, Protokollführer, Verteidiger, beteiligte Rechtsanwälte und Vertreter der Staatsanwaltschaft. Mit Bild- und Tonaufzeichnungen des Vorsitzenden sowie der Protokollführer außerhalb des Sitzungssaals besteht kein Einverständnis.



## 5. Akkreditierungsverfahren

- a. Presseorgane können sich ausschließlich per E-Mail unter dem Stichwort  
*„Ermittlungsverfahren gegen 64-jährigen aus dem Landkreis Haßberge wegen  
Verbreitens von Erkennungszeichen von ehemaligen nationalsozialistischen  
Organisationen und Volksverhetzung“*

über das Postfach der Pressestelle des Amtsgerichts Haßfurt,

[pressestelle@ag-has.bayern.de](mailto:pressestelle@ag-has.bayern.de)

akkreditieren.

Auf anderem Wege (z.B. per Telefax, schriftlich oder unter anderen E-Mail-Adressen) eingehende Akkreditierungsgesuche können nicht berücksichtigt werden und werden auch nicht weitergeleitet.

Für die Akkreditierung ist es erforderlich, ein ausgefülltes Akkreditierungsformular einzureichen. Die Akkreditierungsformulare werden rechtzeitig auf der Homepage des Amtsgerichts Haßfurt bereitgestellt.

**Die Akkreditierung findet am Mittwoch, 04.06.2025, von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr statt.**

Akkreditierungsgesuche, die vor Beginn dieser Frist eingehen, werden nicht berücksichtigt. Akkreditierungsgesuche, die nach Ende dieser Frist eingehen, werden nur berücksichtigt, wenn noch nicht alle Plätze für Presseorgane vergeben sind.

- b. Die Sitzplatzvergabe erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Akkreditierungsgesuche.
- c. Jedes Presseorgan hat nur Anspruch auf einen reservierten Sitzplatz.
- d. Die akkreditierten Presseorgane werden von der Pressestelle des Amtsgerichts Haßfurt zeitnah nach Abschluss des Akkreditierungsverfahrens über die Vergabe eines reservierten Sitzplatzes informiert werden.
- e. Das akkreditierte Presseorgan hat den Teilnehmer für den jeweiligen Hauptverhandlungstag rechtzeitig der Pressestelle zu benennen. Dies ist entbehrlich, soweit an einem Folgetag kein Wechsel in der Person erfolgt. Sollte der Vertreter dort nicht persönlich bekannt sein, hat er oder sie einen eingescannten gültigen Presseausweis oder eine vergleichbare Legitimation und einen eingescannten gültigen Bundespersonalausweis oder einen eingescannten gültigen Reisepass (bei Journalistinnen und Journalisten aus dem Ausland eine vergleichbare Legitimation) per E-Mail an die angegebene Adresse zu übersenden.